

Lesefassung

Friedhofssatzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker 19.04.1995

bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof 01/1995

*mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 19.11.1998, bekannt gemacht im Amtlichen
Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 12/1998 vom 16.12.1998*

*mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 25.11.2010, bekannt gemacht im Amtlichen
Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2010 vom 15.12.2010*

Präambel

Auf Grund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 624) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19.11.98 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hammer a. d. Uecker gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe Hammer a. d. Uecker (Gemarkung Torgelow Flur 11 Flurstücke 82, 85/1 und 90/2) und Liepe (Gemarkung Liepe Flur 1 Flurstück 57), einschließlich der dazugehörenden Trauerhallen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hammer a. d. Uecker waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 2 Herrichtung und Benutzung der Gräber

- 1) Die zum Zwecke der Erdbestattung herzustellenden Gräber haben eine Mindestgröße:

a) für Kinder bis zu 12 Jahren	2,00 x 0,70 m
b) für Personen über 12 Jahre	2,30 x 1,00 m
- 2) Die Gruft muss so tief sein, dass die Höhe der Erdschicht über den höchsten Punkt des Sarges mindestens 1,10m einschließlich des Hügels beträgt.
Die Breite der Erdschicht zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 30 cm betragen.
- 3) In einer Erdgrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

- 4) Urnengrabstellen haben eine Größe von 1 x 1 Meter. Anonyme Urnengrabstellen sind 0,50 x 0,50 Meter groß. Die Tiefe einer Urnengrabstelle beträgt mindestens 0,50 m. In einer Urnengrabstelle können bis zu 4 Urnen, in einer Rasengrabstelle / Urne bis zu 2 Urnen und in einer anonymen Urnengrabstelle nur eine Urne beigesetzt werden.
- 5) Sofern die Ruhefrist gewährleistet ist, wird die Beisetzung von Aschenresten in bereits belegten Grabstellen zugelassen.

§ 3

- 1) Die Grabstellen sind eingeteilt in:
 - a) Einzelgrabstellen
 - b) Doppelgrabstellen
 - c) Urnengrabstellen
 - d) Anonyme Urnengrabstellen
 - e) Rasengrabstellen / Urne

Die Grabstellen sind in Reihen anzulegen.

- 2) Einzelgrabstellen werden gemäß § 4 dieser Friedhofssatzung auf die Dauer der Ruhefrist zugestellt.
- 3) Als Doppelstellen gelten solche, wo ein Ehepartner in der Reihe beigesetzt ist oder wird und der andere sich nebenan eine Grabstelle käuflich erwirbt bzw. zu Lebzeiten eine Doppelgrabstelle erworben wird.
- 4) Doppelgrabstellen werden auf die Dauer der im § 4 genannten Ruhefrist zugestellt und können sofort zur Bestattung genutzt werden oder zur künftigen Bestattung vorbehalten bleiben.
Im letzteren Falle sind sie mit Rasen zu besäen, von Unkraut freizuhalten oder zu befestigen und zu begießen.
- 5) Bei Bestattungen auf Doppelstellen sind entstandene Schäden auf Nachbargräbern zu beseitigen oder die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu tragen.
- 6) Die Zuweisung der Grabstellen erfolgt durch die Gemeinde Hammer a. d. Uecker

§ 4 Ruhefristen und Benutzungsrecht

- 1) Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhefrist:

a) für Erwachsene und Kinder	30 Jahre
b) für Urnenbeisetzungen	20 Jahre

Kann durch erneuten Kauf ggf. verlängert werden.

- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist verfällt jegliches Anrecht auf den bisher innegehabten Platz, wenn derselbe nicht neu gekauft wird.
- 3) Der Erwerber einer Grabstelle erlangt an ihr kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Recht auf Benutzung gemäß dieser Friedhofsordnung.
Mit dem Erwerb einer Grabstätte ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung verbunden.
- 4) Das Recht auf Benutzung von noch nicht belegten Grabstellen erlischt:
 - a) wenn der Friedhof oder ein Teil, in dem sich die Stelle befindet, aufhört als Friedhofsanlage zu bestehen;
 - b) wenn die Zeit abgelaufen ist, für welche die Grabstelle erworben ist;
 - c) wenn die Stelle nicht innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb ordnungsgemäß instand gesetzt und ausgestaltet ist,
 - d) wenn die Grabstelle infolge von Ausgrabungen oder anderweitiger Bestattung der Leiche oder Urne frei wird,
 - e) wenn die Grabstelle infolge mangelnder Pflege den Eindruck der Verwahrlosung macht,
 - f) wenn die Bestattung des Nutzungsberechtigten an einer anderen Stelle erfolgt.
- 5) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Berechtigten das Erlöschen des Nutzungsrechtes vorher mitzuteilen.
Es genügt ein öffentlicher Aushang auf dem Friedhof.
Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes geht das Eigentum an Denkmälern, Einfriedungen, Bänken und sonstigen Zubehör ohne Entschädigung an die Gemeinde über, sofern nicht drei Monate vorher von dem zur Empfangnahme berechtigten Angehörigen die Aushändigung beantragt worden ist.
Dieses gilt auch für Grabstellen, die schon länger als 30 Jahre liegen.
- 6) Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen dürfen erst 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zum Zwecke der Einebnung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 5 Nutzung der Trauerhallen

- 1) Die Benutzung der Trauerhalle ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde unter Vorlage der erforderlichen Urkunden anzumelden.
- 2) Die Trauerhalle steht für alle weltlichen und religiösen Trauerfeiern zur Verfügung. Für die Herrichtung und Sauberkeit der Trauerhalle vor und nach der Beisetzung ist der Angehörige verantwortlich, der um die Benutzung ersucht.

§ 6 Exhumierung

Ausgrabungen von Leichen werden nur auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, der zuständigen Polizeidienststelle oder der Angehörigen vorgenommen.

Hierzu ist im letzteren Fall das schriftliche Einverständnis des Kreisarztes einzuholen (Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens § 74 vom 18.04.1991).

§ 7 Grabausstattungen

- 1) Die Pflege der Grabstellen ist von den Angehörigen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen. Koniferen sind nur bis zu einer Höhe von 1 Meter erlaubt.
- 2) Als Winterdeckung von Gräbern darf nur Reisig verwendet werden. Sämtliche Grabstellen müssen jährlich bis zum 15. April ordnungsgemäß und der Würde des Friedhofs entsprechend gereinigt und instand gesetzt werden. Hügel, welche verfallen sind, können auf Anordnung der Gemeinde ohne besondere Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. Letzterer hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Einebnung des Hügels oder der Beseitigung der Grabausstattung.
- 3) Alte Kränze und jeglicher Unrat sind an der dafür kenntlich gemachten Stelle abzulagern. Verstöße gegen die Sauberkeit und Ordnung auf dem Friedhof werden entsprechend der Ortssatzung geahndet.
- 4) Grabmale können nach Zustimmung durch die Gemeinde aufgestellt werden.
- 5) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 6) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- 7) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden oder auf

Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 5 hinzuweisen.

- 8) Für Grabschmuck gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.
- 9) Auf Rasengrabstellen / Urne sind nur schrägliegende Grabmale erlaubt. Länge und Breite dürfen 0,70 m x 0,70 m nicht überschreiten. Die Grabmale sind mit einer 10 cm breiten ebenerdigen Stein- oder Betonkante einzufassen und haben einen Mindestabstand ab Außenkante Einfassung von 60 cm.

§ 8 Ordnung auf dem Friedhof

- 1) Für Diebstähle und Beschädigung der Hügel, des Blumenschmuckes der Grabmale usw., sowie für Elementarschäden haftet die Gemeinde nicht.
- 2) Für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung der Denkmäler haben die Eigentümer gegenüber der Gemeinde uneingeschränkt zu haften und für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus der Schadhaftheit von Denkmälern geltend gemacht werden.
- 3) Der Friedhof ist am Tage für den Besuch geöffnet.
Die Besucher haben sich ruhig und der Würde entsprechend zu verhalten.
Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Das Befahren der Wege ist nur den zu den Begräbnissen gehörigen Leichenwagen und außerdem nur solchen Wagen gestattet, die kranken und schwächlichen Angehörigen es ermöglichen, die Gräber der Ihrigen zu besuchen.

Andere Wagen zu den Bestattungen für das Trauergefolge müssen vor dem Friedhof halten.

Fahrzeuge, die mit Gegenständen zur Anlegung, Instandhaltung und Ausschmückung der Grabstellen beladen sind, ist die Einfahrt ebenfalls gestattet. Die Fahrer sind aber gehalten, sich vorher bei der Gemeinde zu melden, die Fahrzeuge sofort zu entladen und den Friedhof zu verlassen.

- 4) VERBOTEN ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren;
 - b) das Befahren der Wege mit Rädern;
 - c) das Rauchen und Lärmen;

- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
Das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie Anbieten gewerblicher Dienste, soweit keine Genehmigung erteilt ist;
- e) das Ablegen von Abraum, Wegwerfen von Papier usw. außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen;
- f) das Übersteigen der Einfriedungen, insbesondere der Friedhofsumzäunung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Grabdenkmäler, Bänke und gärtnerische Anlagen, sowie das unbefugte Sitzen oder Ausruhen auf oder zwischen den Gräbern;
- g) an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten an den Grabmälern oder den gärtnerischen Anlagen der Gräber, mit Ausnahme des Gießens der Pflanzen;
Das gleiche gilt wochentags, wenn eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;
- h) das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder von den Grabstellen;
Wer als Grabstelleninhaber Gegenstände mitnehmen will, muss dieses vorher in der Gemeinde anzeigen,
- i) das Aufstellen von Konservenbüchsen und anderen unwürdigen Gefäßen.
Gießkannen und Geräte dürfen nicht am Grab untergebracht werden, wenn auf dem Friedhof eine Aufbewahrungsstelle dafür vorhanden ist.
Verwelkte Kränze und Pflanzen sind zu entfernen.

§ 9 Gebühren

Die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
Die Gebühren werden nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

- 4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Damit erhält die Satzung vom 19.04.1995 eine Fassung vom 25.11.2010.